

Das Gründerprogramm

Ziel:

- Förderung von Neuansiedlungen von Betrieben und Betriebsübernahmen mit erkennbaren Modernisierungskonzepten im Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) aus den Bereichen Handel, Dienstleistungen / Handwerk, Kreativwirtschaft und Gastronomie
- Verdichtung des Branchenmix im Zentralen Versorgungsbereich
- Reduzierung der Leerstände im Zentralen Versorgungsbereich

Das Gründerprogramm besteht aus drei Bausteinen:

Baustein A: Prämie / Anschubfinanzierung der Stadt Lohne (s. Förderrichtlinie)

Baustein B: Leistungen von Projektpartnerinnen und -partnern:

- Vermietende: Die Stadt trifft Absprachen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern von Leerständen. Diese bringen ihre Immobilie zu vergünstigten Konditionen in das Gründerprogramm ein.
- Weitere Projektpartnerinnen und -partner stellen exklusive Sach- und Beratungsleistungen.

Baustein C: „Kenner für Könner“:

- Der HGV und seine Mitglieder stehen den Gründerinnen und Gründern in einer Art Patenschaft mit Praxiserfahrungen und Kontakten zur Seite. Sie sind erfahrene Unternehmerinnen und Unternehmer, Kennende ihrer Branche und verfügen über ein breites Know-how und zahlreiche Kontakte in dem jeweiligen Wirtschaftsmarkt.

Förderrichtlinie der Stadt Lohne

Die Stadt Lohne fördert Neuansiedlungen nachhaltiger, innovativer Unternehmen und Betriebsübernahmen mit erkennbaren, innovativen Modernisierungskonzepten aus den Bereichen Handel, konsum- und personenbezogene Dienstleistungen / Handwerk, Kreativwirtschaft und Gastronomie. Damit wertet sie das Angebot im Zentralen Versorgungsbereich auf und reduziert die Leerstände (Schwerpunktbereich „Fußgängerzone“).

1. Förderzweck

Die Stadt Lohne verfolgt mit dieser Richtlinie folgende **Ziele**:

- Förderung von Unternehmen mit innovativen, marktfähigen Konzepten (finanzielle Unterstützung, Beratung vor und nach der Eröffnung etc.)
- Verdichtung des Branchenmix im Zentralen Versorgungsbereich
- Platzierung der ausgewählten Unternehmen in wichtigen Standortlagen im Zentralen Versorgungsbereich – Schwerpunkt „Fußgängerzone“
- Reduktion leerer Geschäftsflächen im Zentralen Versorgungsbereich – Schwerpunkt „Fußgängerzone“
- Überregionale Präsentation des Standortes Lohne als interessanter Investitions- und Wirtschaftsraum

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung obliegt einer Fach-Jury. Jede Zuwendungsempfängerin und jeder Zuwendungsempfänger können sich pro gleichartigem Vorhaben nur einmal bewerben.

3. Fördergegenstand

Nach dieser Richtlinie wird die Neuansiedlung innovativer Unternehmenskonzepte sowie die Betriebsübernahme mit erkennbaren, innovativen Modernisierungskonzepten aus den Bereichen Handel, konsum- und personenbezogene Dienstleistungen / Handwerk, Kreativwirtschaft und Gastronomie in Erdgeschosslage im Zentralen Versorgungsbereich gefördert.

Dieses umfasst konkret:

- Existenzgründerinnen und -gründer
- Unternehmerinnen und Unternehmer mit neuer Idee
- Übernahme eines bestehenden Betriebes (Voraussetzung: geplante innovative Modernisierungsmaßnahmen des Betriebes (Gestaltung, Außendarstellung, Verkaufs- und Marketingstrategie etc.)
- Franchise-Nehmerin und -Nehmer (noch nicht im Zentralen Versorgungsbereich)
- filialisierte Unternehmen
- Umsiedlungen von bereits in Lohn bestehende Unternehmen außerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches (z.B. Standortverlagerungen, Erweiterung von „Garagenunternehmen“, Stationäre Läden von Online-Anbietern etc.) sowie in begründeten Einzelfällen auch Umsiedlungen innerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches

4. Fördergebiet

Zentraler Versorgungsbereich der Stadt Lohne (gemäß Einzelhandelsgutachten von Februar 2020)

5. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Es handelt sich um eine geplante oder bereits erfolgte Neuansiedlung bzw. Betriebsübernahme im Zentralen Versorgungsbereich. Sofern der Betrieb bereits besteht, muss der Antrag spätestens drei Monate nach Eröffnung / Betriebsübernahme gestellt werden.
- Es soll eine Fläche in Erdgeschosslage (mit ggf. Erweiterungsflächen im OG) angemietet werden.

6. Art, Form und Höhe der Förderung

Die Stadt prämiiert innovative Unternehmenskonzepte in Form einer „Anschubfinanzierung“. Im Fokus stehen dabei die Umsetzbarkeit, die Erfolgsaussichten und die „Standortverträglichkeit“ der Konzepte.

Über die Vergabe entscheidet eine Fach-Jury, die die Konzepte anhand verschiedener Kriterien bewertet (s. Punkt 10).

Die Stadt Lohne stellt für die Anschubfinanzierung pro Jahr Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € für ein Förderjahr bereit. Über Anzahl und Höhe der Prämien entscheidet die Fach-Jury. Der Maximalbetrag liegt jedoch bei 10.000 €, der Mindestbetrag bei 1.000 €.

7. Zuwendungsempfänger:

- Einzelpersonen
- Unternehmen
- Vereine / Verbände
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Kirchengemeinden

8. Förderausschluss

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger muss die Gelder zurückzahlen, wenn sie / er:

- nicht innerhalb von 9 Monaten nach Erhalt der Prämie eröffnet (in der Regel soll die Umsetzung nach 6 Monaten erfolgen)
- vor Ende der Mindest-Betriebszeit von 1,5 Jahren schließt.

Damit wird eine gewisse „Ernsthaftigkeit“ der Bewerbung vorausgesetzt.

9. Vergabegremium

Die Entscheidung über die prämierten Konzepte fällt eine Fach-Jury, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung, der Politik und des Gewerbes sowie weiteren Branchenkennerinnen zusammensetzt. Über die konkrete Besetzung ist in den politischen Gremien der Stadt Lohne zu entscheiden.

10. Verfahren / Ablauf

Es gibt drei festgesetzte Stichtage pro Förderjahr. Bis zu diesen Stichtagen können Gründerinnen und Gründer ihren ausgefüllten Bewerbungsbogen bei der Stadt Lohne, Abteilung Wirtschaftsförderung einreichen. Entsprechend werden mindestens dreimal jährlich Gewinnerinnen und Gewinner ausgelobt und prämiert.

Während der Bewerbungsphase wird den Gründerinnen und Gründern die Möglichkeit geboten, Beratungsgespräche mit der Wirtschaftsförderung sowie weiteren Expertinnen und Experten zu führen.

Über die Vergabe der Prämien entscheidet eine Fach-Jury. Die Bewertung erfolgt anhand von folgenden Kriterien:

- fachliche Qualifikation / berufliche Erfahrungen der Bewerberin / des Bewerbers
- langfristige Tragfähigkeit und Marktfähigkeit des Konzeptes
- Innovationskraft der Unternehmensidee
- Mehrwert für den ZVB bzw. die Bürgerinnen und Bürger (Belebungsfaktor, Beitrag zur nachhaltigen Attraktivierung des ZVB, Ergänzung des Angebotes)
- (persönlicher), fachlicher Gesamteindruck

Im Anschluss an die Entscheidung der Jury erhalten die Gewinnerinnen und Gewinner einen Förderbescheid. Die Fördersumme wird in einem zweistufigen Verfahren ausbezahlt: 50% erhalten die Gewinnerinnen und Gewinner nach Vorlage eines Mietvertrages und der Gewerbeanmeldung sowie Mitteilung des Geschäftskontos und der Umsatzsteuer-ID, die andere Hälfte nach Eröffnung.

11. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt zum 01.01.2021 in Kraft.